

Rechtsstaat ?

Manuskript zum Film
von Werner May

Ist die BRD ein Rechtsstaat?

Diese Frage werde ich Ihnen nicht beantworten. Das sollen Sie selbst machen, wenn Sie alles überprüft und sich eine eigene Meinung gebildet haben.

Grundsätzlich kann man feststellen, dass der Grundsatz der Gewaltenteilung **in einem Rechtsstaat** verwirklicht sein muss. Ob das der Fall ist will ich anhand des Grundgesetzes aufzeigen. Ich halte die Sprache bewusst auf einem einfachen und verständlichen Niveau, damit auch Schüler oder nicht studierte Mitmenschen den Inhalt verstehen. Auch das Grundgesetz ist weitgehend verständlich verfasst, sodass ich mich genau an den Wortlaut und die damit beabsichtigten Inhalte halte.

In Creifelds Rechtswörterbuch habe ich die Definition für Rechtsstaat gefunden und zitiere folgenden Satz daraus: „*Rechtsstaatlichkeit besagt nicht nur, dass der Staat eine Rechtsordnung aufstellt und garantiert, sondern bedeutet die Garantie bestimmter historisch entwickelter, teilweise auch in die Verfassung ausdrücklich aufgenommener „rechtsstaatlicher“ Grundsätze. Dazu gehören insbesondere der Grundsatz der Gewaltentrennung...*“ usw.

Staaten nehmen also die rechtsstaatlichen Grundsätze in die Verfassung auf.

Damit stellt sich schon die erste Frage an das Grundgesetz: Bist du eine Verfassung ?

Das Grundgesetz beantwortet die Frage im Artikel 146:

Art 146

Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.

Das **Grundgesetz** verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine **Verfassung** in Kraft tritt. Demnach sind Grundgesetz und Verfassung zweierlei. Wir können erst dann eine Verfassung haben, wenn das Grundgesetz ungültig ist.

Gilt das Grundgesetz noch oder gilt es nicht mehr ?

Diese Frage können Sie jetzt selbst beantworten.

Der Artikel 146 besagt noch mehr:

Art 146

Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der **Einheit** und Freiheit **Deutschlands** für **das gesamte deutsche Volk** gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die **von dem deutschen Volke** in freier Entscheidung beschlossen worden ist.

Eine Verfassung gibt sich ein souveränes Volk in freier Entscheidung. Das deutsche Volk, welches in diesem Artikel gleich 2 Mal erwähnt wird, hat bisher noch nichts entscheiden dürfen. Und diejenigen, die behaupten das Volk zu vertreten, sind dazu gar nicht legitimiert, wie wir noch sehen werden.

Wir können sachlich feststellen: Der Artikel 146 gilt nicht.

Bleiben wir beim „deutschen Volk“. Was ist das deutsche Volk und wo lebt es?

Grundgesetz

Art. 116. (1) **Deutscher** im Sinne dieses Grundgesetzes **ist** vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling **in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.**

Laut Grundgesetz Artikel 116 ist Deutscher wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und in dem Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 lebt.

Diese Definition für „Deutschland“ gibt es seit 1945 und ist in dem „Londoner Protokoll“ und den Besatzungsgesetzen nachzulesen.

Parteimitglieder oder ältere Mitbewohner erinnern sich vielleicht noch an die Plakate, auf denen das ganze Deutschland abgebildet war.

Deutschland umfasst also ein größeres Gebiet als die Bundesrepublik, denn dazu gehören noch die DDR und die Ostgebiete.

Das Grundgesetz gilt demnach nicht für ganz **Deutschland**, sondern nur für einen Teil Deutschlands, nämlich für die BRD.

Wir können sachlich feststellen: Der Artikel 116 gilt nicht.



Für welchen Bereich ist das Grundgesetz nun ausgelegt, für **Deutschland** oder die **Bundesrepublik von Deutschland** ?

Diese Frage beantwortet der Artikel 23, der in der Originalfassung mit „Geltungsbereich des Grundgesetzes“ überschrieben ist.

Art. 23 [Geltungsbereich des Grundgesetzes]

Dieses Grundgesetz gilt zunächst im Gebiete der Länder Baden, Bayern, Bremen, Groß-Berlin,¹ Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern. In anderen Teilen Deutschlands ist es nach deren Beitritt in Kraft zu setzen.

Wie unschwer zu erkennen ist besitzt Deutschland neben der BRD noch „andere Teile“. Das Wort „Teile“ ist in Mehrzahl. Neben der DDR gehören nämlich noch die Ostgebiete zu Deutschland wie auch auf diesem Plakat zu erkennen ist:

Im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind also die Gebiete der Länder aufgelistet, die zur BRD gehören. Nach dem Beitritt der anderen Teile ist das Grundgesetz auch dort in Kraft zu setzen. Wenn die Ostgebiete ebenfalls der BRD beigetreten sind, erst dann haben wir ein freies, soziales und geeintes Deutschland. Das ist der Inhalt des Grundgesetzes.

Wichtig ist, dass Sie den Unterschied zwischen **Deutschland** und der **Bundesrepublik** begreifen. Deutschland ist nicht die Abkürzung für Bundesrepublik, wie das manchmal behauptet wird. Die BRD ist nur ein Teil Deutschlands.



Nach einem Beitritt bedarf das Grundgesetz dann der Annahme durch die Volksvertretungen der beigetretenen deutschen Länder. Diese Länder stehen im Geltungsbereich, also im Artikel 23. Das besagt der aktuelle Artikel 144.

Art 144

(1) Dieses Grundgesetz bedarf der Annahme durch die Volksvertretungen in zwei Dritteln der deutschen Länder, in denen es zunächst gelten soll.

(2) Soweit die Anwendung dieses Grundgesetzes in einem der in Artikel 23 aufgeführten Länder oder in einem Teile eines dieser Länder Beschränkungen unterliegt, hat das Land oder der Teil des Landes das Recht, gemäß Artikel 38 Vertreter in den Bundestag und gemäß Artikel 50 Vertreter in den Bundesrat zu entsenden.

Sehen wir uns die Länder in der aktuellen Fassung des Artikel 23 an, so werden wir enttäuscht. Im Artikel 23 sind keine Länder mehr aufgeführt.

Art 23

(1) Zur Verwirklichung eines vereinten Europas wirkt die Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung der Europäischen Union mit, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist und einen diesem Grundgesetz im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet. Der Bund kann hierzu durch Gesetz mit Zustimmung des Bundesrates Hoheitsrechte übertragen. Für die Begründung der Europäischen Union sowie für Änderungen ihrer vertraglichen Grundlagen und vergleichbare Regelungen, durch die dieses Grundgesetz seinem Inhalt nach geändert oder ergänzt wird oder solche Änderungen oder Ergänzungen ermöglicht werden, gilt Artikel 79 Abs. 2 und 3.

Der Geltungsbereich wurde 1990 gelöscht und seither „wirkt die Bundesrepublik bei der Entwicklung der EU mit“. Es gibt keinen Bereich mehr, in dem das Grundgesetz noch gilt, da die Länder der BRD hier aufgelistet sein müssten, wie es der Artikel 144 vorschreibt.

Wir können sachlich feststellen: Der Geltungsbereich-Artikel 23 (Originalfassung) und der Artikel 144 gelten nicht mehr.

An dieser Stelle könnten wir eigentlich Schluss machen, denn ohne Geltungsbereich gilt das Grundgesetz nicht mehr.

Ich weiß, die Länder stehen in der Präambel und jetzt tut man so, als sei dies der Geltungsbereich. Dumm ist nur, dass der Artikel 144 noch heute die Länder im Artikel 23 sehen will und nicht in der Präambel.

Wo wir gerade dabei sind werfen wir auch noch einen Blick in die Präambel des Grundgesetzes, und zwar in die Originalfassung:

Präambel

Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, seine nationale und staatliche Einheit zu wahren und als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat das Deutsche Volk in den Ländern Baden, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern, um dem staatlichen Leben für eine Übergangszeit eine neue Ordnung zu geben, kraft seiner verfassunggebenden Gewalt dieses Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beschlossen. Es hat auch für jene Deutschen gehandelt, denen mitzuwirken verweigert war. Das gesamte Deutsche Volk bleibt aufgefordert, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden.

Dass eine Nation, die Kriege führt oder sich daran beteiligt, die die Ermordung ungeborener Kinder zulässt und die Massentierhaltung billigt keine Verantwortung vor Gott zeigt ist eine unbestreitbare Tatsache. Es sei denn man unterstellt Gott sei ein Mörder oder Folterknecht. Mit dem Bezug auf Gott sollen die Verstöße gegen die 10 Gebote durch die Politik verschleiert werden.

Der Wille, die nationale und staatliche Einheit zu wahren hat bei den Politikern nicht lange angehalten, denn nach über 70 Jahren ist Deutschland als Ganzes weder vereint noch ist es ein handlungsfähiger Staat, wie selbst das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat.

Dass das Grundgesetz keine Verfassung ist, kann man auch hier nachlesen, denn das Grundgesetz soll nur für eine Übergangszeit eine neue Ordnung geben. Diese Übergangszeit dauert nunmehr über 70 Jahre an.

Wie verlogen unsere Politiker sind wird deutlich wenn man sich die neue Fassung der Präambel aus dem Jahre 1990 durchliest:

Präambel

Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.

Die Deutschen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet. Damit gilt dieses Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk.

Die sog. „verfassungsgebende Gewalt“ hat dem „gesamten Deutschen Volk“ keine Verfassung, sondern das Grundgesetz gegeben, welches seine Gültigkeit erst dann verliert, wenn eine Verfassung in Kraft tritt. Das Grundgesetz gilt aber nur für die Bundesrepublikaner und nicht für „die Deutschen“, die in dem gesamten Gebiet leben sollten, welches im Artikel 116 bezeichnet ist. „Die Deutschen ...haben vollendet.“ heißt es hier so schön. Das Volk „Die Deutschen“ hat letztlich gar nichts zu melden, denn es könnte ja eine andere Meinung haben, als die sogenannten Volksvertreter.

Automatisch kommen wir zum Artikel 20 (2) des Grundgesetzes, der da lautet:

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

Alle Staatsgewalt geht **vom Volke** aus und wird in Wahlen und **Abstimmungen** ausgeübt.

Können Sie sich noch an die letzte Volksabstimmung erinnern?

Wissen Sie noch, wann wir über das Grundgesetz abstimmen durften??

Wo wir gerade bei Artikel 20 sind. Dort lautet der 1. Absatz:

Art 20

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

Die Bundesrepublik ist also ein demokratischer Bundesstaat. Überprüfen wir auch diese Aussage. Ein Bundesstaat ist ein Zusammenschluss von Staaten und bilden einen Gesamtstaat. Was wir als Länder bezeichnen, also Bayern, Sachsen, Hamburg usw. müssten eigentlich Staaten sein. Deshalb haben sie auch eigene Regierungen.

Ein Staat ist eine Personengemeinschaft in ihrer politischen Organisation, die ein **Staatsgebiet**, ein **Staatsvolk** und eine **Staatsgewalt** voraussetzt.

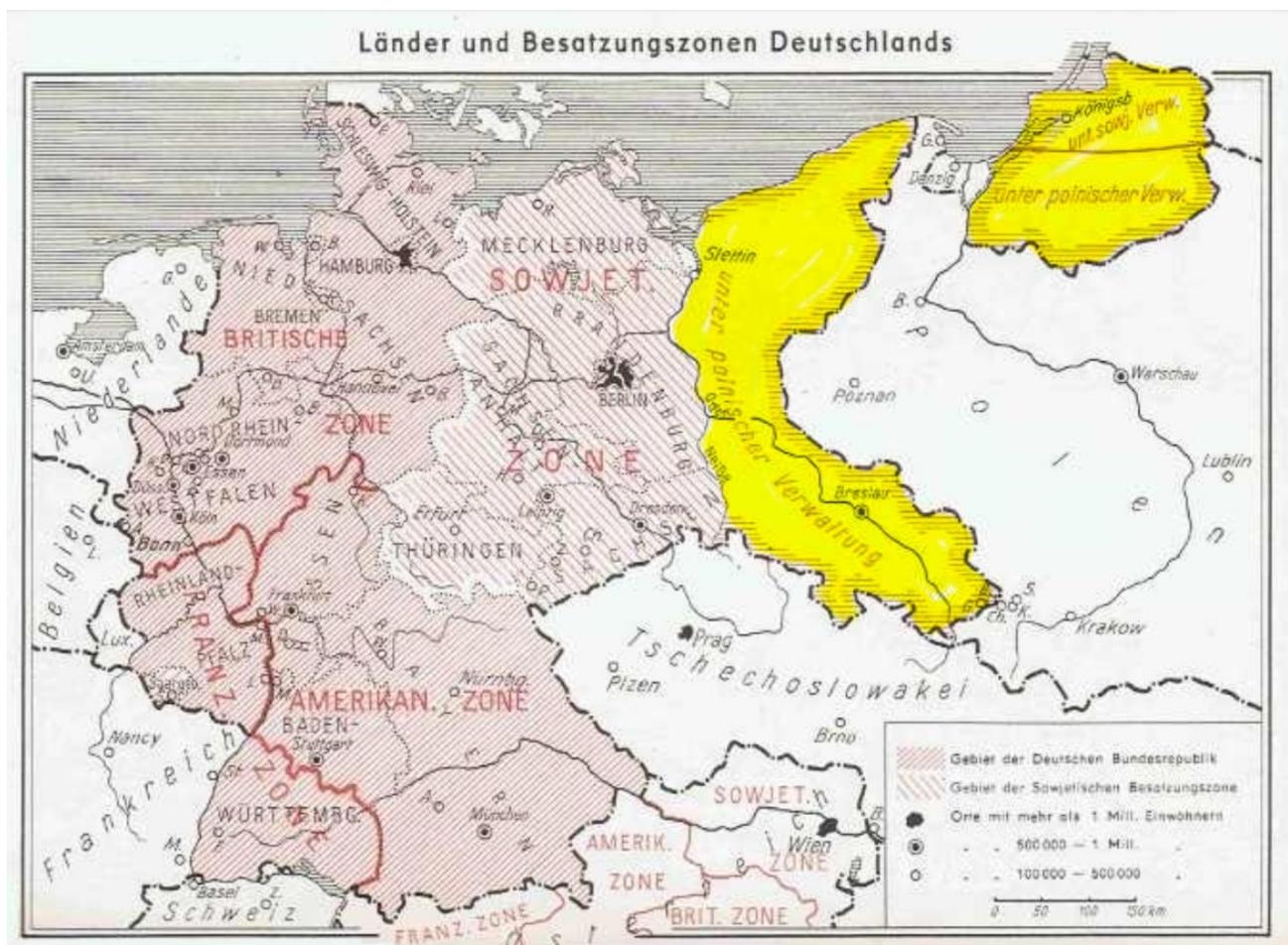
Creifelds Rechtswörterbuch. 19. Auflage 2007.

„Ein Staat ist eine Personengemeinschaft in ihrer politischen Organisation, die ein Staatsgebiet, ein Staatsvolk und eine Staatsgewalt voraussetzt“, so heißt es in Creifelds Rechtswörterbuch (19. Auflage).

Die „Staatsgebiete“ sind weitgehend bekannt:

Deutschland in den Grenzen vom 31.12.1937 wie auf den obigen Plakaten abgebildet, die BRD in den Grenzen von 1949 oder, falls die DDR der BRD 1990 rechtmäßig beigetreten ist, ist es die Summe der Gebiete der DDR und der BRD. Hamburg oder Bayern sind dann in den Grenzen von 1952 usw. Demnach nutzen 3 Staaten das gleiche Gebiet oder Teil-Gebiet. Wie soll das gehen wenn jeder Staat ein eigenes Staats**gebiet** und ein eigenes Staats**volk** hat?

Damit der Unterschied zwischen Deutschland und der BRD verdeutlicht wird hier noch die entsprechende Karte:



Nach der juristischen Definition hat jeder Staat ein eigenes Volk.
Die entsprechenden Staatsvölker wären dann die Deutschen, die Bundesrepublikaner, die Hamburger, die Bayern, die Mecklenburg-Vorpommern, die Thüringer usw.

Müssten in den Pässen nicht die Staaten benannt sein, denen man angehört z.B Staatsangehörigkeit: Hamburg oder Thüringen oder Bundesrepublik oder Deutschland ?



Tatsächlich steht im Personalausweis der Hamburger, Thüringer und Bayern als Staatsangehörigkeit DEUTSCH. Ein Volk, ein DEUTSCH. Hatten wir das nicht schon einmal? Nein, das hieß damals: Ein Volk, ein Reich.

Nach den Angaben im Personalausweis ist Hamburg gar kein Staat und die die BRD auch nicht und Deutschland auch nicht. Die Deutschen gehören dem unbekanntem Staat DEUTSCH an welches in den Staaten Hamburg, Thüringen, Bundesrepublik und Deutschland lebt und eine Personengemeinschaft bildet.

Was für ein erbärmliches Durcheinander, um dem Deutschen Volk, für das das Grundgesetz angeblich geschrieben wurde, die Identität zu rauben.

Betrachten wir uns den Artikel 140 Grundgesetz. Dort heißt es:

Art 139

Die zur "Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus" erlassenen Rechtsvorschriften werden von den Bestimmungen dieses Grundgesetzes nicht berührt.

Art 140

Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.

Art 141

Artikel 7 Abs. 3 Satz 1 findet keine Anwendung in einem Lande, in dem am 1. Januar 1949 eine andere landesrechtliche Regelung bestand.

Die Bestimmung des Artikels 137 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes. Demnach gibt es eine deutsche Verfassung und das Grundgesetz pickt sich 5 Artikel davon heraus. Leider ist hier nicht zu erkennen, was sie besagen. Also schlagen wir mal den Artikel 137 der Weimarer Verfassung auf und lesen:

Artikel 137 Weimarer Verfassung

(2) Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluss von Religionsgesellschaften **innerhalb des Reichsgebiets** unterliegt keinen Beschränkungen.

Demnach hätte die Bundesregierung die Hoheitsrechte innerhalb des Reichsgebietes von 1919. Die Bundesregierung hatte nie die Hoheitsgewalt über das Reichsgebiet und sie hatte nie die Hoheitsgewalt über die Ostgebiete. Daher kann sie die Gebiete auch nicht abtreten oder darüber befinden.

Wir können sachlich feststellen: Der Artikel 140 gilt auch nicht.

Nach diesem Wirrwar widmen wir uns noch der Demokratie in dem Bundesstaat. Wie wir erfahren haben gibt es hier gleich mehrere Staaten und daher auch mehrere „demokratische“ Wahlen, die nach den gleichen Gesetzen stattfinden. Geregelt ist das im Artikel 38 des Grundgesetzes.

Art 38

(1) Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

Die Abgeordneten müssen in einer **unmittelbaren**, also direkten, Wahl gewählt werden.

Nur etwa die Hälfte der Abgeordneten wird so gewählt, die Übrigen stehen auf einer Liste mit Parteien und dort werden Parteien gewählt. Diese Wahl nennt man mittelbar, da die Parteien als Mittler auftreten! Die Listenwahl ist demnach grundgesetzwidrig.

Sie haben 2 Stimmen

hier 1 Stimme
für die Wahl
eines/einer Wahlkreisabgeordneten

Erststimme

Kandidat A	A Partei	<input type="radio"/>
Kandidat B	B Partei	<input type="radio"/>
Kandidat C	C Partei	<input type="radio"/>

hier 1 Stimme
für die Wahl
einer Landesliste (Partei)
maßgebene Stimme für die Verteilung der Sitze
insgesamt auf die einzelnen Parteien

Zweitstimme

Partei A	<input type="radio"/>
Partei B	<input type="radio"/>
Partei C	<input type="radio"/>

Die Abgeordneten müssen **frei** sein und dürfen an keine Aufträge oder Weisungen gebunden sein. Dies ist eine Lehre aus dem 3. Reich und wurde deshalb ausdrücklich so in das Grundgesetz aufgenommen. Wer über eine Partei sein Mandat erhält ist den Parteibeschlüssen oder Koalitionsverträgen unterworfen und somit nicht mehr frei. Er ist demnach auch kein Vertreter des ganzen Volkes, sondern Vertreter einer Partei und eine Partei ist immer nur ein Teil vom Ganzen.

Wir können sachlich feststellen: Die Artikel 20 und 38 gelten nicht.

Das bedeutet, die Bundestage und die Landtage waren und sind seit über 70 Jahren zur Hälfte grundgesetzwidrig besetzt und somit von Anfang an illegal tätig. Wie kann das in einem demokratischen Bundesstaat sein? Wer prüft denn die Rechtmäßigkeit der Wahlen? Diese Frage beantwortet der Artikel 41:

Art 41

(1) Die Wahlprüfung ist Sache des Bundestages. Er entscheidet auch, ob ein Abgeordneter des Bundestages die Mitgliedschaft verloren hat.

(2) Gegen die Entscheidung des Bundestages ist die Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht zulässig.

Der grundgesetzwidrig besetzte Bundestag selbst führt die Wahlprüfung durch. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht zulässig.

Und wer wählt das Bundesverfassungsgericht?
Hierzu benötigen wir Artikel 94 GG:

Art 94

(1) Das Bundesverfassungsgericht besteht aus Bundesrichtern und anderen Mitgliedern. Die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichtes werden je zur Hälfte vom Bundestage und vom Bundesrate gewählt. Sie dürfen weder dem Bundestage, dem Bundesrate, der Bundesregierung noch entsprechenden Organen eines Landes angehören.

Die Bundesverfassungsrichter werden je zur Hälfte vom Bundestag und vom Bundesrat gewählt. So steht es im Grundgesetz. Bis 2015 wurden die Bundesverfassungsrichter grundgesetzwidrig von einem 12 köpfigen Wahlausschuss nach dem Parteienproporz benannt. Nachlesen kann man das im § 6 BverfGG, welches erst 2015 geändert wurde.

§ 6

(1) Die vom Bundestag zu berufenden Richter werden in indirekter Wahl gewählt.

(2) Der Bundestag wählt nach den Regeln der Verhältniswahl einen Wahlausschuß für die Richter des Bundesverfassungsgerichts, der aus zwölf Mitgliedern des Bundestages besteht. Jede Fraktion kann einen Vorschlag einbringen. Aus den Summen der für jeden Vorschlag abgegebenen Stimmen wird nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) die Zahl der auf jeden Vorschlag gewählten Mitglieder errechnet. Gewählt sind die Mitglieder in der Reihenfolge, in der ihr Name auf dem Vorschlag erscheint. Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses aus oder ist es verhindert, so wird es durch das nächste auf der gleichen Liste vorgeschlagene Mitglied ersetzt.

Das Grundgesetz verlangt eine direkte Wahl, der Gesetzgeber liefert eine indirekte Wahl, damit die Parteien keine Macht verlieren. Grundgesetzwidrig gewählte Abgeordnete des Bundestages wählten bis 2015 grundgesetzwidrig die höchsten Richter dieses Landes.

Wir können sachlich feststellen: Die Artikel 41 und 94 gelten nicht.

Grundgesetzwidrig durchgeführte Wahlen bedeuten auch: Grundgesetzwidrig gewählte Abgeordnete wählen den Bundespräsidenten:

Art 54

(1) Der Bundespräsident wird ohne Aussprache von der Bundesversammlung gewählt. Wählbar ist jeder Deutsche, der das Wahlrecht zum Bundestage besitzt und das vierzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Das Amt des Bundespräsidenten dauert fünf Jahre. Anschließende Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

(3) Die Bundesversammlung besteht aus den Mitgliedern des Bundestages und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, die von den Volksvertretungen der Länder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden.

Ein Bundespräsident, der von grundgesetzwidrig gewählten Abgeordneten gewählt wird, erfüllt nicht die Voraussetzungen, die das Grundgesetz vorgibt und ist somit gesetzeswidrig, also illegal tätig.

Der gesetzeswidrig gewählte Bundespräsident ernennt dann Bundesrichter, Bundesbeamte, Offiziere und Unteroffiziere.

Art 60

(1) Der Bundespräsident ernennt und entläßt die Bundesrichter, die Bundesbeamten, die Offiziere und Unteroffiziere, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Wir können sachlich feststellen: Die Artikel 54 und 60 gelten nicht.

Wenden wir uns der Bundesregierung zu. Sie besteht aus dem Bundeskanzler oder der -kanzlerin und den Bundesministern.

Die Bundesregierung

Art 62

Die Bundesregierung besteht aus dem Bundeskanzler und aus den Bundesministern.

Art 63

(1) Der Bundeskanzler wird auf Vorschlag des Bundespräsidenten vom Bundestage ohne Aussprache gewählt.

Der Bundeskanzler wird von grundgesetzwidrig gewählten Abgeordneten gewählt, ist also grundgesetzwidrig im Amt.

Der grundgesetzwidrig gewählte Kanzler schlägt dem grundgesetzwidrig gewählten Präsidenten die Minister vor, die dieser dann ernennt.

Art 64

(1) Die Bundesminister werden auf Vorschlag des Bundeskanzlers vom Bundespräsidenten ernannt und entlassen.

(2) Der Bundeskanzler und die Bundesminister leisten bei der Amtsübernahme vor dem Bundestage den in Artikel 56 vorgesehenen Eid.

Demnach sind die Bundesminister ebenfalls grundgesetzwidrig tätig.

Wir können sachlich feststellen: Die Artikel 62, 63 und 64 gelten nicht.

Illegal tätige Justizminister ernennen die Richter. Geregelt ist das im Artikel 95.

Art 95

(1) Für die Gebiete der ordentlichen, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit errichtet der Bund als oberste Gerichtshöfe den Bundesgerichtshof, das Bundesverwaltungsgericht, den Bundesfinanzhof, das Bundesarbeitsgericht und das Bundessozialgericht.

(2) Über die Berufung der Richter dieser Gerichte entscheidet der für das jeweilige Sachgebiet zuständige Bundesminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuß, der aus den für das jeweilige Sachgebiet zuständigen Ministern der Länder und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern besteht, die vom Bundestage gewählt werden.

Wenn ein Minister, der ja bekanntlich der Regierung, also der Exekutive angehört, die Richterschaft einsetzt, ist diese nicht unabhängig, wie es der der Artikel 97 vorschreibt. Die beiden deutschen Richtervereinigungen bemängeln dies seit Jahren ungehört.

Art 97

(1) Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.

Wenn die 3 Gewalten Legislative, Judikative und Exekutive nicht getrennt sind und sich nicht gegenseitig kontrollieren, handelt es sich um keinen Rechtsstaat, wie dieser definiert ist.

Art 28

(1) Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muß den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen. In den Ländern, Kreisen und Gemeinden muß das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist. Bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden sind auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen, nach Maßgabe von Recht der Europäischen Gemeinschaft wahlberechtigt und wählbar. In Gemeinden kann an die Stelle einer gewählten Körperschaft die Gemeindeversammlung treten.

Wir können sachlich feststellen: Die Artikel 28, 95 und 97 gelten nicht.

Damit kommen wir ganz automatisch zu den Grundrechten, an die die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung als unmittelbares Recht gebunden sind. So steht es im Artikel 1 Absatz 3:

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Die Grundrechte werden jedem Einwohner dieses Landes von dem Gesetzgeber, den Richtern und der Verwaltung garantiert. Sie stehen in den Artikeln 1-20 des Grundgesetzes und dürfen vom Gesetzgeber „nicht berührt“ werden. So steht es im Artikel 79 (3) GG.

(3) Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.

Nun sind wir bei den Grundrechten angelangt und erfahren im Artikel 1 „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“

Herrlich, wie das klingt.

Dummerweise haben Sie ihr Menschsein mit der Akzeptanz des **Personalausweises** abgelegt. Sie gehören jetzt zum **Personal** der BRD und Juristen verstehen unter „Personal“ die Gesamtheit der Bediensteten einer Einrichtung.

persona (F.) non grata (lat.) unerwünschte Person

Personal ist die Gesamtheit der Bediensteten einer Einrichtung.

Lit.: *Küttner, W.*, **Personalbuch** - Arbeitsrecht, Lohnsteuerrecht, Sozialversicherungsrecht, 11. A. 2004; Beck'sches **Personalhandbuch** (Lbl.), Bd. 1f. z. T. 5. A. 2000; *Scholz, C.*, **Personalmanagement**, 5. A. 2000; **Jahreshandbuch Personal** 2002, hg. v. *Straub, D.*, 3. A. 2002; *Becker, F.*, **Lexikon des Personalmanagements**, 2. A. 2002; *Mauer, R.*, **Personaleinsatz im Ausland**, 2003

So steht es im Juristischen Wörterbuch von Köbler aus dem Jahre 2004. Sie weisen sich mit dem Personalausweis nicht als Mensch aus, dessen Würde unantastbar ist, sondern als Diener.

Sie dienen heute der Staatsverwaltung und nicht umgekehrt. Das Grundgesetz wurde verfasst unter der Prämisse, dass der Staat dem Bürger zu dienen hat. Auch das war eine Lehre aus dem Nazi-Reich.

Wie wertlos diese grundgesetzlich garantierten und unantastbaren Grundrechte letztendlich sind kann man an einem einzigen Beispiel verdeutlichen: Dem Sozialgesetzbuch II...

Ich erspare mir jetzt die einzelnen Artikel dazu aufzurufen. Jeder, der einmal Kunde beim Jobcenter war weiß wovon ich Rede. Von Menschenwürde keine Spur.

Das Sozialgesetzbuch II verstößt in über 40 Fällen gegen das Grundgesetz und verletzt folgende Grundrechte:

- die freie Entfaltung der Persönlichkeit,
- die informationelle Selbstbestimmung,
- die Freiheit der Person,
- die Unverletzlichkeit der Person,
- das Streikrecht,
- das Post- und Fernmeldegeheimnis,
- das Recht Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet genießen zu dürfen,
- das Recht Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildung frei zu wählen,
- das Recht auf die Unverletzlichkeit der Wohnung,
- das Recht auf Eigentum.

Dabei verstößt das Sozialgesetzbuch 2 auch noch gegen den Artikel 19, dem sog. Zitiergebot.

Art 19

(1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

(2) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.

Obwohl die Grundrechte in ihrem Wesensgehalt nicht angetastet werden dürfen, scheren sich der Gesetzgeber und die Richterschaft einen Dreck darum.

Das Grundgesetz garantiert: **Wird ein Grundrecht durch ein neues Gesetz angetastet, so muss das Grundrecht in dem neuen Gesetz benannt sein.** Das Wort „muss“ hat Befehlscharakter, Ich zähle mal einige der Gesetze auf, die diese zwingende Forderung nicht erfüllen und somit grundgesetzwidrig, also nichtig, sein müssten:

Das Gerichtsverfassungsgesetz, die Strafprozessordnung, die Zivilprozessordnung, das Sozialgesetzbuch II, die Finanzgerichtsordnung, das Umsatzsteuergesetz, das Rechtspflegergesetz, das Personalausweisgesetz, das Bundeswahlgesetz und das Bundesverfassungsgerichtsgesetz. All diese Gesetze sind grundgesetzwidrig und müssten in einem Rechtsstaat ungültig sein.

Nun schreibt der Artikel 100 des Grundgesetzes vor, dass Gesetze, die „verfassungswidrig“ sind vom Bundesverfassungsgericht überprüft werden müssten.

Artikel 100 GG

(1) **Hält ein Gericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig, so ist das Verfahren auszusetzen** und, wenn es sich um die Verletzung der Verfassung eines Landes handelt, die Entscheidung des für Verfassungsstreitigkeiten zuständigen Gerichtes des Landes, **wenn es sich um die Verletzung dieses Grundgesetzes handelt, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen.** Dies gilt auch, wenn es sich um die Verletzung dieses Grundgesetzes durch Landesrecht oder um die Unvereinbarkeit eines Landesgesetzes mit einem Bundesgesetz handelt.

Fällt Ihnen etwas auf? Der Artikel 100 des Grundgesetzes unterscheidet peinlich genau zwischen der Verfassung eines Landes, z.B. Hamburg, und dem Grundgesetz der BRD. Verfassung und Grundgesetz sind nunmal zweierlei, wie wir bereits eingangs festgestellt hatten.

Hamburg hat eine Verfassung,
die BRD ein Grundgesetz.



Ich gehe jetzt nicht auf die übrigen Gesetze ein, die gegen das Zitiergebot, also gegen ein Grundrecht, verstoßen und somit ungültig sein müssten. Ich gehe auch nicht auf die Gesetze ein, die aus der Nazizeit stammen und deren Anwendung pauschal verboten sind.

Damit der Beitrag nicht zu lange wird greife ich nur noch einige Beispiele heraus. Beginnen will ich mit Artikel 3.

Art 3

(1) **Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.**

Dass ein Abgeordneter Immunität besitzt und Sie nicht ist schon eine Ungleichheit.
Wenn Sie einen falschen Eid leisten, dann wandern Sie mindestens ein Jahr in den Knast. Das verspricht Ihnen das Strafgesetzbuch im § 154.

§ 153 Falsche uneidliche Aussage

Wer vor Gericht oder vor einer anderen zur eidlichen Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen zuständigen Stelle als Zeuge oder Sachverständiger uneidlich falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 154 Meineid

(1) Wer vor Gericht oder vor einer anderen zur Abnahme von Eiden zuständigen Stelle falsch schwört, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

§ 155 Eidesgleiche Bekräftigungen

Dem Eid stehen gleich

1. die den Eid ersetzende Bekräftigung,
2. die Berufung auf einen früheren Eid oder auf eine frühere Bekräftigung.

Wenn ein Bundespräsident oder eine Kanzlerin, oder ein Minister einen falschen Eid leisten, dann passiert gar nichts.

§ 64 Eidespflicht, Eidesformel

(1) Beamtinnen und Beamte haben folgenden Diensteid zu leisten: „Ich schwöre, das Grundgesetz und alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

Alle Beamte (gibt es die tatsächlich ?) leisten den Diensteid das Grundgesetz zu wahren. Machen sie das wirklich??

Merken Sie, dass nicht alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind?

Art 3

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

Das Grundgesetz besteht seit 1949. Damals wurde die Gleichberechtigung als unantastbares Grundrecht festgeschrieben. Bis heute, also nach 70 Jahren, ist es noch immer nicht verwirklicht.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Im Absatz 3 beschränke ich mich auf die Aussage: Niemand darf wegen seiner politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

Beteiligen Sie sich auch an den Hetzkampagnen gegen sogenannte „Reichsbürger“, die das angeblich staatliche System in Frage stellen oder gehören Sie zu denjenigen, die durch die Zugehörigkeit zu einer Partei einen Arbeitsplatz erhalten haben? Letzteres nennt man Ämterpatronage und sie wird von den Ortsvereinen bis in die Bundesregierung praktiziert. Was meinen Sie warum die Minister ihre gut bezahlten Arbeitsplatz bekommen haben? Weil sie fachlich kompetent waren oder weil sie einer bestimmten Partei angehören?

Stellen wir sachlich fest: Der Artikel 3 gilt nicht.

Und weil das Thema Flüchtlinge seit Jahren aktuell ist werfen wir gemeinsam einen Blick in das Grundgesetz: Durch Gesetz vom 28.6.1993 wurde der Artikel 16a neu eingefügt:

Art 16a

(1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

(2) Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Die Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften, auf die die Voraussetzungen des Satzes 1 zutreffen, werden durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt. In den Fällen des Satzes 1 können aufenthaltsbeendende Maßnahmen unabhängig von einem hiergegen eingelegten Rechtsbehelf vollzogen werden.

Auf das Asylrecht kann sich nur berufen, wer nicht aus einem Mitgliedstaat der EU oder aus einem anderen Drittstaat einreist. Dies ist oberstes Gesetz und unantastbar. An den Diskussionen zu dem Thema kann man erkennen, wie die Bewohner dieses Landes für dumm verkauft werden. Der vorsätzliche Verstoß gegen das Grundgesetz durch sogenannte Amtspersonen müsste eigentlich die Absetzung der Verantwortlichen zur Folge haben. Die Kanzlerin, alle Minister, der Bundespräsident, die Richter und die beteiligten Polizisten, also alle die die Einhaltung des Grundgesetzes beeidet haben, müssten wegen Meineids mindestens für ein Jahr ins Gefängnis.

Parteien, die die derzeitige Asylpolitik unterstützen und damit die „freiheitlich demokratische Grundordnung“ beeinträchtigen sind „verfassungswidrig“, heißt es im Artikel 21.

Art 21

(1) Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben.

(2) Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

Das Wort „Parteien“ kommt im gesamten Grundgesetz nur 2 Mal vor.

Zum Ersten: Parteien wirken bei der politischen Willensbildung mit. Damit das Deutsche Volk eine Kontrolle über die Parteien hat, müssen diese über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft ablegen. So steht es im 1. Absatz des Artikel 21.

Eine Partei, die Schwarzgeldkonten hat, handelt vorsätzlich grundgesetzwidrig und müsste verboten sein. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

Bei WIKIPEDIA steht dazu: „Auch wenn die Richter **meist Mitglieder einer Partei sind**, lässt sich doch bei ihren Entscheidungen kein parteien- oder interessengerichtetes Muster feststellen.“

Besetzung [Bearbeiten | Quelltext bearbeiten]

Ein weiterer Kritikpunkt ist die Wahl der Richter durch Politiker nach Absprache zwischen den politischen Parteien, insbesondere die rotationsmäßige Benennung. Ein Vorschlag durch den Justizminister würde jedoch die Parlamentsrechte beschneiden. Auch wenn die Richter meist Mitglieder einer Partei sind, lässt sich doch bei ihren Entscheidungen kein parteien- oder interessengerichtetes Muster feststellen. Gleichwohl wurde der geplante Wechsel des von 1999 bis 2011 als saarländischer Ministerpräsident amtierenden Peter Müller an das Bundesverfassungsgericht vom Verfassungsrechtler Hans Herbert von Arnim als „weiterer Schritt in den Parteienstaat“ kritisiert.^[126] Neben der mangelnden Transparenz beim Wahlverfahren der Richter kritisierte Christine Landfried auch den 2011 geringen Frauenanteil im Bundesverfassungsgericht.^[127] Außerdem wurde bisher noch niemand aus den ostdeutschen Bundesländern an das Bundesverfassungsgericht berufen.

Wie geht das denn?? Jedes Mitglied einer Partei muss und will sich an die Parteitagsbeschlüsse halten, sonst macht die Mitgliedschaft keinen Sinn. Es sei denn man ist in einer Partei eingetreten um ein öffentliches Mandat zu erhalten. Das wäre wiederum ein Verstoß gegen Artikel 3(3) GG, nach dem niemand wegen seiner politischen Anschauungen einen Vorteil erhalten darf.

Wo wir bei der Asylpolitik und den Grenzen waren widmen wir uns mal der Verteidigung. Sie und ich, also das deutsche Volk, bekennen uns sich zum Frieden und der Gerechtigkeit in der Welt, so heißt es im Artikel 1 Absatz 2.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

Das Volk möchte Frieden in der Welt und die Volksvertreter der Grünen und der SPD hatten vor Jahren einen Krieg angezettelt und grundgesetzwidrig Jugoslawien überfallen. Seither sind unsere Soldaten weltweit und gesetzeswidrig unterwegs um Krieg zu führen.

Gesetzeswidrig, weil ihr Einsatz dem Grundgesetz widerspricht und sich ein Soldat nicht in die Angelegenheiten anderer Länder einmischen darf, wie man dem Soldatengesetz entnehmen kann:

§ 16 Verhalten in anderen Staaten

Außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes ist dem Soldaten jede Einmischung in die Angelegenheiten des Aufenthaltsstaates versagt.

Mit anderen Worten: Soldaten dienen zur Landes-Verteidigung und dürfen den Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht verlassen. Zur Erinnerung: Den Geltungsbereich, der im Artikel 23 stand, gibt es nicht mehr.

(2) Der Bund kann sich zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen; er wird hierbei in die Beschränkungen seiner Hoheitsrechte einwilligen, die eine friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt herbeiführen und sichern.

Weil unsere Regierung ungern alleine Krieg führt, hat sie sich zur Wahrung des Friedens der NATO angeschlossen, die in Afghanistan, Irak, Libyen, Syrien, Ukraine, Jemen und anderen souveränen Staaten offen oder verdeckt für Frieden sorgt. Die kollektive Sicherheit steht im Artikel 24.

Laut Grundgesetz Artikel 87a stellt der Bund Streitkräfte nur zur Verteidigung auf.

Art 87a

(1) Der Bund stellt Streitkräfte zur Verteidigung auf. Ihre zahlenmäßige Stärke und die Grundzüge ihrer Organisation müssen sich aus dem Haushaltsplan ergeben.

(2) Außer zur Verteidigung dürfen die Streitkräfte nur eingesetzt werden, soweit dieses Grundgesetz es ausdrücklich zulässt.

Einen Artikel, der besagt dass auch Angriffskriege durchgeführt werden dürfen, konnte ich im Grundgesetz nicht finden. Dafür steht im Artikel 115a was unter „Verteidigung“ zu verstehen ist:

Verteidigungsfall

Art 115a

(1) Die Feststellung, daß das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen wird oder ein solcher Angriff unmittelbar droht (Verteidigungsfall), trifft der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates. Die Feststellung erfolgt auf Antrag der Bundesregierung und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.

Der Verteidigungsfall tritt dann ein, wenn das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen wird oder ein solcher Angriff unmittelbar droht. So muss es gewesen sein, als die Jugoslawen mit Waffengewalt an unserer Grenze standen, sonst hätten unserer Bomber dort nicht den Frieden verteidigen und Teile des Landes in Schutt und Asche verwandeln dürfen.

Wir stellen sachlich fest: Alle Artikel, die mit Frieden oder militärischer Verteidigung zu tun haben gelten für die Regierung nicht.

Parteien, die Kriegshandlungen befürworten handeln gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung und müssten verboten sein. Diese Erkenntnis ist wichtig, da z.Z. wieder Kriegshetze stattfindet und Sie sich einmal Gedanken darüber machen sollten was Ihre Rolle dabei ist..

Der Artikel 115b sagt uns, wer die Befehlsgewalt über die Streitkräfte im Verteidigungsfall erhält.

Art 115b

Mit der Verkündung des Verteidigungsfalles geht die Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte auf den Bundeskanzler über.

Die Bundeskanzlerin, die grundgesetzwidrig ihr Amt erhalten hat, übernimmt ohne gültiges Mandat der Bevölkerung die Kommandogewalt über die Streitkräfte.

Da ich bezweifle, dass sie das kann suche ich im Grundgesetz nach einer Lösung dieser Frage und stoße auf den Artikel 120:

Art 120

(1) Der Bund trägt die Aufwendungen für Besatzungskosten und die sonstigen inneren und äußeren Kriegsfolgelasten nach näherer Bestimmung von Bundesgesetzen. Soweit diese Kriegsfolgelasten bis zum 1. Oktober 1969 durch Bundesgesetze geregelt worden sind, tragen Bund und Länder im Verhältnis zueinander die Aufwendungen nach Maßgabe dieser Bundesgesetze. Soweit Aufwendungen für Kriegsfolgelasten, die in Bundesgesetzen weder geregelt worden sind noch geregelt werden, bis zum 1. Oktober 1965 von den Ländern, Gemeinden (Gemeindeverbänden) oder sonstigen Aufgabenträgern, die Aufgaben von Ländern oder Gemeinden erfüllen, erbracht worden sind, ist der Bund zur Übernahme von Aufwendungen dieser Art auch nach diesem Zeitpunkt nicht verpflichtet. Der Bund trägt die Zuschüsse zu den Lasten der Sozialversicherung mit Einschluß der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe. Die durch diesen Absatz geregelte Verteilung der Kriegsfolgelasten auf Bund und Länder läßt die gesetzliche Regelung von Entschädigungsansprüchen für Kriegsfolgen unberührt.

Jetzt bin ich beruhigt. Der Bund zahlt ja noch Besatzungskosten, die man hinter dem Begriff Stationierungskosten versteckt. Unsere amerikanischen Freunde werden unserer Kanzlerin im Verteidigungs- oder Angriffsfall ihre Atombomben aus Büchel geben, die unsere Luftwaffe als Teilhabe für Frieden und Freiheit gegen Freund und Feind im Namen der grundgesetzwidrig gewählten Regierung einsetzen wird.

In meinem Namen machen sie das nicht und ich hoffe das Deutsche Volk, welches im Grundgesetz oftmals zitiert wird, will das auch nicht. Aber wenn es das nicht will, dann muss sich langsam erheben, denn in seinem Namen treten die grundgesetzwidrigen Abgeordneten aller Parteien, die grundgesetzwidrigen Präsidenten, Kanzler, Minister, Bundesverfassungsrichter und sonstigen meineidigen aus der Justiz und der Verwaltung auf. Sie alle handeln angeblich in Ihrem Namen.

Würden sich die 3 Gewalten, Legislative, Judikative und Exekutive gegenseitig kontrollieren, hätten die aufgezeigten Artikel im Grundgesetz vielleicht noch eine Bedeutung. Statt Kontrolle sitzen Politiker, Staatsanwälte und Richter in einem Boot, nein, es ist mehr ein Traumschiff, auf dem sich wohl leben lässt mit dem erpressten Geld der Steuerzahler.

Sie hören Rundfunk und sehen Fernsehen. Man macht Ihnen dort alle paar Jahre Landtags- oder Bundestagswahlen schmackhaft. Man erinnert Sie an Ihre Bürgerpflicht. Sie machen dann im Wahllokal Kreuzchen vor oder hinter einer Partei und wissen nicht, dass das grundgesetzwidrig ist? Kennen Sie denn den Inhalt des obersten Gesetzes, der Grundlage aller anderen Gesetze, des Grundgesetzes? Haben Sie noch nie von grundgesetzwidrigen Wahlen gehört? Haben Sie nie davon gehört, dass das Bundesverfassungsgericht grundgesetzwidrig besetzt ist? Wissen Sie nicht was Ämterpatronage bedeutet?

Sie zahlen doch GEZ und man garantiert Ihnen in den Rundfunkgesetzen, dass die Berichterstattung unabhängig und sachlich ist und vor allem der Wahrheit entspricht.

(2) **Berichterstattung und Informationssendungen** haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen, auch beim Einsatz virtueller Elemente, zu entsprechen. Sie **müssen unabhängig und sachlich sein**. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. Kommentare sind von der Berichterstattung deutlich zu trennen und unter Nennung des Verfassers oder der Verfasserin als solche zu kennzeichnen.

Falls der Inhalt dieses kleinen Filmchens Ihnen neu ist überprüfen sie ihn mit der **gebotenen Sorgfalt, ob er sachlich und wahrheitsgemäß ist**. Was Ihnen Fernsehen und Rundfunk anbieten ist seit über 70 Jahren nichts anderes als Staatspropaganda für eine grundgesetzwidrige, also kriminelle, Parteiendiktatur der BRD, die sich jetzt anmaßt ganz Deutschland zu vertreten.

Kontrollieren soll das Programmangebot der Rundfunkrat. Laut WIKIPEDIA setzt sich der Rundfunkrat u.a. aus den grundgesetzwidrig gewählten **Fraktionen** zusammen, aus **Gewerkschaften, Frauenverbänden** und den **Kirchen**, die noch nie die grundgesetzwidrigen Wahlen beanstandet haben und eng mit politischen Parteien verwoben sind.

Zusammensetzung [Bearbeiten | Quelltext bearbeiten]

Der Rundfunkrat setzt sich aus Mitgliedern verschiedener Vereinigungen zusammen, die im jeweiligen Rundfunkstaatsvertrag aufgezählt sind. Dies sind z. B. **Gewerkschaften**, Frauenverbände, **Kirchen** und **Fraktionen**. Diese entsenden eigenständig ihre Vertreter. Der Rundfunkrat soll einen **Querschnitt der Bevölkerung** abbilden. Der Rundfunkrat wird je nach Sender für vier (z. B. ZDF), fünf (SWR) oder sechs (MDR) Jahre gewählt.

Die Zusammensetzung von Rundfunkräten ist Gegenstand von Kritik. **So liegt der Anteil der Staatsvertreter bei einigen Anstalten bei 50 %**, dies wird als beherrschender Einfluss kritisiert.^[1] Das **Bundesverfassungsgericht** hat festgestellt, dass die Konstruktion dann verfassungswidrig ist, wenn ein beherrschender Einfluss von Staatsvertretern auftritt.^[1] Auch sind zwar die Kirchen im Rundfunkrat vertreten, jedoch keine Vertreter von **Atheisten** und **Agnostikern**. Auch kann einem sich ändernden Bevölkerungsquerschnitt nur durch einen neuen Staatsvertrag Rechnung getragen werden. Ein weiterer Kritikpunkt ist, dass die Beitragszahler bei der Zusammensetzung des Rates keinerlei Mitsprache- oder Wahlrecht haben.^[2]

Der Anteil der grundgesetzwidrigen Staatsvertreter liegt bei einigen Anstalten bei 50 %. Die Meinung des Bundesverfassungsgerichts ist dabei unerheblich, denn das ist noch immer grundgesetzwidrig besetzt.

Als Beitragszahler bezahlen Sie Staatspropaganda und somit ihre eigene Verdummung.

Meine Bitte: Prüfen Sie diese Ausführungen. Wenn Sie zu dem gleichen Ergebnis kommen verteilen **Sie** diese Informationen, denn die sogenannten „Öffentlichen Qualitätsmedien“ belügen Sie schon seit 70 Jahren. Der Inhalt dieses Films kann auf meiner web-seite www.widerstand-ist-recht.de als pdf-Datei kostenlos abgerufen werden. Damit können interessierte Schüler, Lehrer, Journalisten, Rechtsanwälte, Ortsvereine und natürlich die Verwandten und Nachbarn versorgt werden. Wenn aus der sogenannten „freiheitlichen Demokratie“ ein offener Faschismus geworden ist, soll niemand sagen können: Wir haben nichts davon gewußt !

[Alle meine Filme bei youtube sind hier aufgelistet](#)

Die Manuskripte der Filme liegen als pdf-Dateien vor unter:

www.widerstand-ist-recht.de

BeAme Das Bundesverfassungsgericht Das Zitiergebot
Ist das Jobcenter eine Kriminelle Vereinigung?
Der Ausweis Der Kammerzwang
Die Einkommens- und Lohnsteuer Die Bundeswehr
Die Staatsanwaltschaft
Die Volksvertreter Die Wahlen und die Folgen
Die Würde des Menschen... GEZahlt wird nicht ! Notwehr
Tatort RechtsStaat Unser Staat ? Unterschrift: "Im Auftrag" Deutsche
Gerichtsvollzieher
Wie wir mit Ausfertigungen abgefertigt werden...
Wie wir unsere Würde zurückgewinnen können
Geheimdienste 1&2 WIR schaffen das NICHT ! Berlin
Die **B**esatzungs **R**epublik **D**eutschland Die Reichsdeutschen
Das Personalausweisgesetz ist ungültig
Verschwörungspraktiker Verschwörungspraktiker II
Richterliche Befangenheit Gott und Politik Widerstand ist Recht
Verfassungsfeinde Die Verhandlung Der Strafantrag
Die Reden des Abgeordneten Ehrlich Ein- und Aussichten
Verkehr mit der Geisterwelt Feuerbestattung
Barauszahlung der Grundsicherung

